

Unterbringungsstrategie des LANDKREISES NORDSACHSEN



Stand: 08. 11. 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Abbildungsverzeichnis.....	3
III.	Tabellenverzeichnis	3
IV.	Grundbegriffe	4
1.	Allein reisende Männer und Fluchtgemeinschaften	4
2.	Schutzsuchende	4
3.	Asylsuchende/Asylbegehrende	4
4.	Asylbewerber	4
5.	Abgelehnte Asylbewerber.....	4
6.	Geduldete	4
7.	Anerkannte Flüchtlinge	5
8.	Unterbringungsformen und Aufnahmequoten.....	5
a)	Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE).....	5
b)	Dezentrale und zentrale Unterkünfte	5
c)	Eigener Wohnraum	6
9.	Fehlbeleger	6
10.	Vertriebene aus der Ukraine	6
11.	Unbegleitete minderjährige Ausländer (uMA)	6
V.	Ausgangslage	7
1.	Vertriebene aus der Ukraine	7
2.	Asylsuchende	7
3.	Unterbringungskapazitäten.....	8
VI.	Unterbringungsstrategie 2023.....	10
1.	Zukünftiges Vorgehen zur Unterbringung von Asylbewerber	10
a)	Clearingverfahren und Bleibeperspektive.....	10
b)	Kapazitäten.....	13
aa)	200.000 Asylsuchende/ Jahr/Deutschland	13
bb)	350.000 Asylsuchende/ Jahr/Deutschland	15
c)	Umsetzung	16
2.	Unterstützung durch die Gemeinden.....	17
a)	Gemeinschaftsunterkünfte	18
b)	Unterbringung in Wohnraum	19
3.	Zeitliche Umsetzung.....	19
VII.	Fazit	21
VIII.	Quellenverzeichnis	23

I. Vorbemerkung

Am 05.04.2023 wurde im Kreistag des Landkreises Nordsachsen durch einen Alternativantrag der Fraktionen CDU, FWG/FDP, SPD/Grüne und Linke der Tagesordnungspunkt 3.14 „Pflichtaufgabe der Unterbringung schutzsuchender Menschen gemeinsam koordinieren, Belegung von Turnhallen und Schullandheimen vermeiden“ aufgenommen.

Dabei wurde unter Punkt II. des Antrags wie folgt ausgeführt: Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen bekennt sich zu der Aufgabe, schutzsuchenden Menschen, die ihre Heimat aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen verlassen mussten, eine menschenwürdige Unterkunft zu bieten. Dabei sind die Kapazitäten zur Unterbringung, der Schutzstatus der Geflüchteten und die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Zur Wahrung aller Interessen muss die prioritäre Zielstellung sein, die Notbelegung von Turnhallen und Schullandheimen sowie Obdachlosigkeit unter Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten auch durch aktive Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu vermeiden.

Um die genannten Aufgaben umzusetzen wurde mit Beschluss des Kreistages vom 05.04.2023 DS-Nr. 3-A006/23/1 unter Pkt. III des Alternativantrages die Fortschreibung des Integrations- und Unterbringungskonzeptes von 2017 beschlossen.

Nach Prüfung des bestehenden Integrationskonzeptes aus dem Jahr 2017 hat sich jedoch herausgestellt, dass vor der Fortschreibung dieses als solches eine umfassendere Neuausrichtung der unter Punkt 1.1 enthaltenen „Unterbringungsstrategie“ für die aktuell aufzunehmenden Ausländer nach § 5 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFLÜAG) im Landkreis Nordsachsen erforderlich ist.

Dies liegt zum einen daran, dass das bestehende Integrationskonzept lediglich verschiedene Formen von Unterbringungsmöglichkeiten im Landkreis benennt, ohne jedoch die Gründe oder Ausrichtung sowie Entscheidungskriterien zur jeweiligen Nutzung zu benennen. Zudem fehlen für die entsprechenden Belegungen der Unterkünfte Strategien mit festgelegten Kriterien.

Auch die formale Unterscheidung zwischen allein reisenden Männern und Fluchtgemeinschaften ist für eine Fortschreibung so nicht (mehr) ausreichend.

Ein Grund hierfür kann sein, dass bei der Erstellung des Integrations- und Unterbringungskonzeptes 2017 davon ausgegangen wurde, dass sich eine derartige massive Flüchtlingsbewegung aus dem Jahr 2015 und der damit einhergegangenen Unterbringungserfordernisse im Landkreis Nordsachsen in einem solchem Maß nicht wiederholen würde.

Zum anderen muss konstatiert werden, dass sich die Anzahl von Schutzsuchenden und die (welt-)politischen sowie wirtschaftlichen Gegebenheiten deutlich verändert haben, weshalb ein anderes Lagebild besteht.

Die Fortschreibung des Integrationskonzeptes - Bereich Unterbringung - (Unterbringungsstrategie) wird zunächst die aktuelle Situation darstellen. Nachfolgend werden anhand von zwei verschiedenen Szenarien über die Höhe der jährlichen Zuweisungen die benötigten Kapazitäten dargestellt. Hierbei soll auch eine neue Verfahrensausrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden dargestellt werden, welche unter den aktuellen Gegebenheiten eine ausgewogene Unterbringung im Landkreis Nordsachsen ermöglichen soll.

Die Unterbringungsstrategie insgesamt ist dann als Grundlage zur Fortschreibung des mit Beschluss des Kreistages vom 05. 04. 2023 beauftragten Integrationskonzeptes vorgesehen, welches darauf aufbauend zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet und vorlegt wird.

II. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Übersicht über die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 - sortiert nach Erstanträge - mit Entscheidungsquoten .. 11
- Abbildung 2: Übersicht über den neuen Unterbringungsprozess zugewiesener Asylbewerber 13

III. Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Anzahl der zentralen Unterkünfte im Landkreis Nordsachsen mit den jeweiligen Kapazitätsplätzen sowie die Anzahl der jeweils untergebrachten Schutzsuchenden und Fehlbeleger 8
- Tabelle 2: Anzahl der dezentralen Unterkünfte im Landkreis Nordsachsen mit den jeweiligen Kapazitätsplätzen sowie die Anzahl der jeweils untergebrachten Schutzsuchenden und Fehlbeleger 8
- Tabelle 3: Berechnungsgrundlagen bei 200.000 Asylsuchenden pro Jahr..... 14
- Tabelle 4: Jährlich benötigte Belegungskapazitäten bei 200.000 Asylsuchenden pro Jahr 14
- Tabelle 5: Jährlich benötigte Belegungskapazitäten bei 200.000 Asylsuchenden pro Jahr - differenziert nach Alleinreisende und Fluchtgemeinschaften 14
- Tabelle 6: Berechnungsgrundlagen bei 350.000 Asylsuchenden pro Jahr..... 15
- Tabelle 7: Jährlich benötigte Belegungskapazitäten bei 350.000 Asylsuchenden pro Jahr 15
- Tabelle 8: Jährlich benötigte Belegungskapazitäten bei 350.000 Asylsuchenden pro Jahr - differenziert nach Alleinreisenden und Fluchtgemeinschaften ... 16

IV. Grundbegriffe

Vorangestellt zunächst einige Grundbegriffe und Grundlagen für die Strategie:

1. Allein reisende Männer und Fluchtgemeinschaften

Während unter allein reisenden Männern Personen zu verstehen sind, welche lediglich für sich selbst verantwortlich sind, werden unter Fluchtgemeinschaften Familien sowie Ehepartner und Lebensgemeinschaften verstanden. Zudem werden unter dem Begriff Fluchtgemeinschaften in dieser Strategie auch allein reisende Frauen mitaufgenommen.

2. Schutzsuchende

Als Schutzsuchende werden hier alle Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber verstanden.

3. Asylsuchende/Asylbegehrende

Als Asylsuchende werden in Deutschland Personen bezeichnet, die noch keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt haben, jedoch bereits gegenüber Behörden geäußert haben, dass sie dies beabsichtigen. Asylsuchende werden zunächst in der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen registriert und auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels an eine Erstaufnahmeeinrichtung des zuständigen Bundeslandes zum weiteren Verfahrensablauf verteilt.

4. Asylbewerber

Asylbewerber sind Personen, über deren gestellten Asylantrag das zuständige BAMF bislang noch nicht entschieden hat. Bis zur Entscheidung erhalten diese eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Asylgesetz) und haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die untere Ausländerbehörde.

5. Abgelehnte Asylbewerber

Bei abgelehnten Asylbewerbern wurde der Asylantrag vollumfänglich durch das BAMF abgelehnt. Durch die Ablehnung des Antrags werden diese ausreisepflichtig. Mit dem Ablehnungsbescheid wird eine Ausreisefrist gesetzt und für den Fall der Nichtausreise die Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung) angedroht. Bis zum Vollzug der Ausreisepflicht besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die untere Ausländerbehörde.

6. Geduldete

Bei geduldeten Personen handelt es sich in der Regel um Personen, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, die Abschiebung jedoch vorübergehend ausgesetzt ist (sog. Duldungsgründe). Die erteilte Duldungsbescheinigung [§ 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)] der unteren Ausländerbehörde dient ausschließlich dazu aufzuzeigen, dass der Ausländer behördlich registriert wurde und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den Moment abgesehen wird. Es besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG durch die untere Ausländerbehörde.

7. Anerkannte Flüchtlinge

Im Weiteren handelt es sich hierbei um Asylbewerber, bei denen das BAMF ein Recht auf Asyl nach dem Grundgesetz erteilt (§ 25 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 16a Grundgesetz), eine Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingseigenschaft (25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG), einen subsidiären Schutz (25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG) oder Abschiebeverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG) festgestellt hat. Die Personen erhalten in diesen Fällen einen Aufenthaltstitel durch die untere Ausländerbehörde. Mit der positiven Bescheidung des BAMF bzw. der Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII).

8. Unterbringungsformen und Aufnahmequoten

Die Unterbringung von Asylbewerbern erfolgt grundsätzlich in drei Stufen.

a) Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

Bei den Erstaufnahmeeinrichtungen (Landesaufnahmeeinrichtungen) handelt es sich um offizielle Anlaufstellen zur Registrierung Asylsuchender, welche zuvor ein Asylgesuch - die Beantragung eines Asylantrags - gegenüber Behörden geäußert haben. Nach der Registrierung in einer EAE und vor Antragsstellung beim BAMF erfolgt die Erstverteilung der Asylbegehrenden durch ein computergestütztes System - EASY (Erstverteilung Asylbegehrende) - nach einer festgelegten Aufnahmequote auf die Bundesländer - (Königsteiner Schlüssel). Die Quote wird jährlich neu berechnet (Berechnung: zwei Drittel Steueraufkommen und ein Drittel Bevölkerungszahl). Hiernach werden auf den Freistaat Sachsen aktuell 4,98 Prozent aller in Deutschland ankommenden Asylbegehrenden verteilt. Nach der entsprechenden Verteilung in das zuständige Bundesland sowie an die dort zuständige EAE wird der Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ausgestellt sowie Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt. In einer Außenstelle des BAMF findet anschließend die persönliche Antragstellung sowie darauf basierende Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung gegenüber der Antragsstellenden statt. Während des Aufenthalts erhalten Asylsuchende bzw. Asylbewerber existenzsichernde Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse im Alltag nach dem AsylbLG.

Im Landkreis Nordsachsen befindet sich in Dölzig eine EAE. Weitere EAE in Sachsen befinden sich in Leipzig, Dresden, Chemnitz und Schneeberg

b) Dezentrale und zentrale Unterkünfte

Fällt die Verpflichtung, in der EAE zu wohnen, weg, erfolgt durch die Landesdirektion des Freistaates Sachsen die Zuweisung der Asylbewerber nach einem festgelegten Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Dieser Schlüssel bemisst sich gemäß § 6 Abs. 3 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) nach dem Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Landkreise/Kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerungszahl des Freistaates Sachsen. Aktuell beträgt dieser für den Landkreis Nordsachsen 4,89 Prozent.

Als untere Unterbringungsbehörde ist der Landkreis Nordsachsen zur Aufnahme verpflichtet sowie nach § 3 Abs. 1 und 2 SächsFlüAG für die Schaffung und den Betrieb von Gemeinschafts- (zentrale) und sonstigen Unterkünften, wie z.B. Wohnungen (dezentrale Unterkünfte), zuständig. Bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen haben die Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen. Zum Zeitpunkt der Zuweisung sollte die Entscheidung über den gestellten Asylantrag noch nicht vorliegen.

c) Eigener Wohnraum

Mit der Anerkennung als Flüchtling, spätestens mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels, endet die Unterbringungsverpflichtung durch das Landratsamt Nordsachsen. Der nun anerkannte Asylbewerber (Fehlbeleger) muss sich, innerhalb seiner Wohnsitzverpflichtung, eigenen Wohnraum, suchen.

9. Fehlbeleger

Als sogenannte Fehlbeleger werden Personen bezeichnet, die durch die untere Ausländerbehörde nicht (mehr) aufzunehmen bzw. unterzubringen sind. Nach § 5 i. V. m. § 10a Abs. 6 SächsFlüAG sowie § 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes (SächsSpAEG) betrifft dies insbesondere:

- Asylbewerber, welche als Flüchtlinge im weiteren Sinne anerkannt wurden,
- Resettlement-Flüchtlinge, Schutzsuchende aus den humanitären Aufnahmeprogrammen sowie Spätaussiedler, 12 Monate nach Zuweisung,
- afghanische Ortskräfte und deren Familien,
- Geduldete, welche einen Aufenthaltstitel aus anderweitigen Gründen erhalten haben sowie
- Ukrainer nach erkennungsdienstlicher Erfassung und Erteilung aufenthaltsrechtlicher Dokumente für den § 24 AufenthG.

Im Rahmen der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen kann dem Fehlbeleger im Rahmen eines Nutzungs- und Gebührenbescheides eine weitere vorübergehende Unterbringung in den Unterkünften des Landratsamtes Nordsachsens ermöglicht werden. Anschließend entfällt eine weitere Unterbringung, was ggf. die Obdachlosigkeit zur Folge hat, sofern er in dieser Zeit keinen Wohnraum angemietet bzw. anderweitig zur Verfügung gestellt bekommen hat.

10. Vertriebene aus der Ukraine

Mit Inkrafttreten des Beschlusses zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes kommt § 24 AufenthG für den vom Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung.

Nach erfolgter Prüfung erhalten Vertriebene aus der Ukraine, mit und ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht und müssen keinen Asylantrag stellen.

Seit 01.06.2022 besteht ferner ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, wodurch der Rechtsanspruch auf Unterbringung durch die untere Ausländerbehörde entfällt. Bereits untergebrachte Personen werden dadurch zu Fehlbelegern.

11. Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Unter diese Kategorie fallen alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, welche ohne Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen nach Deutschland eingereist sind. Diese werden durch das jeweils zuständige Jugendamt zur Betreuung in Obhut genommen. Da Personen unter 18 Jahren im Rahmen des Asylverfahrens jedoch als nicht handlungsfähig gelten, muss zur Vertretung ein entsprechender Vormund bestellt werden.

V. Ausgangslage

Mit dem Abschluss des EU-Türkei-Abkommens sowie den Einführungen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration an den EU-Außengrenzen sollte die Anzahl ankommender Flüchtlinge in der EU stark eingeschränkt werden. Tatsächlich flachte die Flüchtlingswelle 2017 bereits so stark ab, dass man rückblickend grundsätzlich von der Bewältigung der Krise von 2015/2016 sprechen kann. So wurde im Integrationskonzept 2017 bereits angegeben: *„Nun, da die Zuwanderungszahlen in der Bundesrepublik stabilisiert sind, die für die Asylsuchenden und Flüchtlinge notwendigen Strukturen sowohl in den Landkreisen, als auch in den Städten und Gemeinden geschaffen wurden, die Personalsituation auf die neue Aufgabe inhaltlich und fachlich ausgerichtet ist, die staatlichen Strukturen diesen neuen Anforderungen besser entsprechen, ändert sich die Perspektive, und der Fokus ist nunmehr schwerpunktmäßig auf die Integration der geflüchteten Menschen zu richten.“*

Bis Ende 2021 blieben die Zuweisungen in den Landkreis auf einem relativ übersichtlichen Niveau:

- 2015: 1620 aufgenommen Personen
- 2016: 715 aufgenommen Personen
- 2017: 344 aufgenommen Personen
- 2018: 301 aufgenommen Personen
- 2019: 223 aufgenommen Personen
- 2020: 177 aufgenommen Personen
- 2021: 314 aufgenommen Personen

Innerhalb der letzten 18 Monate hat sich jedoch ein verstärkter, nicht abbreißender Zustrom geflüchteter Menschen aus Drittstaaten in Deutschland manifestiert.

1. Vertriebene aus der Ukraine

Ein Grund hierfür ist der russische Angriffskrieg in der Ukraine. Bis Ende September 2023 haben über 1.080.000 Menschen aus der Ukraine in Deutschland Zuflucht gesucht und gefunden. Hiervon halten sich im Freistaat Sachsen über 57.000 bzw. im Landkreis Nordsachsen über 2.200 auf. Weiterhin erfolgen Zuweisungen oder Direkteinreisen von Menschen aus der Ukraine, welche ein Schutzgesuch stellen. So muss der Landkreis Nordsachsen bis Ende des Jahres mit insgesamt weiteren 450 Zuweisungen rechnen.

Aufgrund des gesamtgesellschaftlichen Engagements und Einsatzes im Landkreis Nordsachsen konnten 75 Prozent der Ukrainer (1.623 Personen) eigenen Wohnraum beziehen. Mit den 138 vom Landratsamt angemieteten Wohnungen, in denen sich 430 Personen befinden, leben somit über 93 Prozent in dezentralem Wohnraum. Lediglich 149 Personen befinden sich derzeit in zwei zentralen Einrichtungen¹.

2. Asylsuchende

Als weitere Gründe für die gestiegenen Zahlen benennt der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) die Flucht von Menschen vor den radikalislamischen Taliban in Afghanistan, den verstärkten Kämpfen im Sudan sowie die Weiterwanderung von schutzsuchenden Syrern aus der Türkei. Aber auch durch Hunger, Naturkatastrophen und aus wirtschaftlichen Gründen flüchten Menschen aus vielen Regionen der Welt. Große Fluchtrouten in die EU sind die Mittelmeer-, die Belarus- sowie (wieder) die Balkan-Route. Die Folgen spiegeln sich in den Zuweisungen allein von Asylbewerbern wider:

¹ Die gemachten Angaben beziehen sich auf den Stand der 40. KW 2023.

- 2022: 465 aufgenommene Personen
- 2023: 569 aufgenommene Personen²

Bis Ende September dieses Jahres kamen allein in den EAE des Freistaates Sachsen knapp 18.500 Personen an, so viele wie im gesamten Jahr 2022. Trotz der bisherigen Verteilungen auf andere Bundesländer sowie den bereits erfolgten Zuweisungen in die Kommunen des Freistaates, liegt die aktuelle Belegung noch bei über 6.300 Asylbewerbern. Selbst wenn in den Einrichtungen keine weiteren Aufnahmen erfolgen und eine Verteilung aller noch in diesem Jahr erfolgen würde, bedeutet dies für den Landkreis weitere Zuweisungen in Höhe von 315 Personen. Dies allein würde eine Gesamtzuweisung von 884 Personen ausmachen.

3. Unterbringungskapazitäten

Mit Aufkommen des erneuten Zustroms geflüchteter Menschen aus den verschiedenen Drittstaaten hat der Landkreis Nordsachsen seine Unterbringungsmöglichkeiten mit Hilfe der Städte und Gemeinden, von ehrenamtlichen Helfern, Vermietern etc. erhöht und somit seiner Unterbringungsverpflichtung bislang nachkommen können.

Aktuell befinden sich für Asylbewerber und Geduldete folgende acht zentrale Einrichtungen in Betrieb:

Tabelle 1: Anzahl der zentralen Unterkünfte im Landkreis Nordsachsen mit den jeweiligen Kapazitätsplätzen sowie die Anzahl der jeweils untergebrachten Schutzsuchenden und Fehlbeleger

	Name der GU	Ort	gesamte Plätze	davon gesperrte Plätze	davon belegte Plätze	davon freie Plätze	Fehlbeleger
1	Bucha	Cavertitz	71	1	67	3	13
2	Käthe-Kollwitz-Hütte	Dahlen	59	2	54	3	31
3	Stadtforst	Delitzsch	224	9	206	9	37
4	DHL	Oschatz	120	6	106	8	42
5	Ambrosius Marthaus	Oschatz	55	1	50	4	6
6	Süptitzer Weg	Torgau	80	11	69	0	18
7	Wiedemar	Wiedemar	60	1	58	1	10
8	Apartment-Hotel	Rackwitz	26	1	24	1	3
Gesamt: (Stand 40 KW)			695	32	634	29	89

In November 2023 wird zudem noch die zentrale Einrichtung am Schanzberg in Eilenburg mit weiteren 94 Plätzen ans Netz gehen.

Zusätzlich befinden sich 1.131 Asylbewerber und Geduldete in 393 vom Landratsamt angemietete Wohnungen:

Tabelle 2: Anzahl der dezentralen Unterkünfte im Landkreis Nordsachsen mit den jeweiligen Kapazitätsplätzen sowie die Anzahl der jeweils untergebrachten Schutzsuchenden und Fehlbeleger

Anzahl Wohnungen gesamt	davon belegte	davon gesperrt	davon frei	gesamte Plätze	davon gesperrt	davon belegt	davon frei	Fehlbeleger
393 (Stand 40 KW)	317	46	30	1.394	160	1.131	103	315

² Die gemachten Angaben beziehen sich auf den Stand der 40. KW 2023.

Neben der Betreuung der bereits über 500 vom Landkreis angemieteten Wohnungen gestaltet sich die weitere Akquise von Wohnungen auf dem nordsächsischen Wohnungsmarkt auf Grund der dort bereits angespannten Situation als sehr schwierig. Zudem benötigen die Herrichtung sowie Bewirtschaftung der aktuellen Wohnungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand.

Unter Berücksichtigung aller möglichen Belegungsplätze aus dem dezentralen und zentralen Bereich stehen dem Landratsamt derzeit 2.089 Plätze zur Verfügung. Mit der Gemeinschaftsunterkunft Eilenburg erhöht sich die Platzanzahl auf insgesamt 2.183. Von den 2.089 Plätzen werden allerdings knapp 20 Prozent durch Fehlbeleger blockiert.

VI. Unterbringungsstrategie 2023

Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der voranschreitenden klimatischen Veränderungen und damit einhergehenden Naturkatastrophen ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass sich die Anzahl schutzsuchender Menschen mittelfristig deutlich verringern wird.

Auch die Einführung und Umsetzung möglicher Schutzmechanismen zur Verhinderung der „irregulären Migrationen“ oder die Einführung von Obergrenzen von asylsuchenden Menschen nach Deutschland wird kurzfristig keine wesentliche Entlastung bringen.

Aus diesem Grund muss zumindest in den nächsten Jahren von einem temporär wellenförmigen Zuwanderungsgeschehen ausgegangen werden, auf das es sich vorzubereiten gilt.

Mit der Neuausrichtung in der Fortschreibung des Integrationskonzeptes aus dem Jahr 2017 soll im Bereich der Unterbringung deshalb die Strategie die sein, dass bei der Beibehaltung, Entwicklung und Schaffung neuer Kapazitäten der Unterbringung gleichzeitig auch die Bedürfnisse der Bevölkerung bestmöglich berücksichtigt werden.

Die Ressourcen und Kräfte, alle Schutzsuchenden bestmöglich zu integrieren oder in Wohnungen unterzubringen, sind nicht (mehr) vorhanden.

Daher müssen zum einen die Integrationsförderung und -verpflichtung, aber auch die Angebote zur freiwilligen Ausreise sowie andererseits die Bemühungen um die Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ohne Bleibeperspektive verstärkt werden. Letzteres liegt allerdings in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen.

1. Zukünftiges Vorgehen zur Unterbringung von Asylbewerber

a) Clearingverfahren und Bleibeperspektive

Zunächst soll an den von 2017 festgelegten Unterbringungsformen für allein reisende Männer und Fluchtgemeinschaften festgehalten werden - allein reisende Männer werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, während Familien, Ehepartner und allein reisende Frauen auf die vom Landratsamt angemieteten Wohnungen verteilt werden.

Allerdings müssen hierbei weitere Differenzierungen vorgenommen werden, um eine gerechte und nachvollziehbare Verteilung innerhalb des Landkreises zu ermöglichen, richtungsweisende Entscheidungen frühzeitig treffen zu können und in Zeiten besonders hoher Auslastungen handlungsfähig zu bleiben sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung ist zunächst die Schaffung einer eigenen Unterbringungsmöglichkeit in Form einer „Erstaufnahmeeinrichtung für den Landkreis Nordsachsen“ erforderlich. In dieser werden alle neu Zugewiesenen in ein vorgeschaltetes Prüfverfahren (Clearing) aufgenommen, um die Bleibeperspektive des Asylbewerbers sowie seine individuelle Ausgangsbasis festzustellen, um bereits vor Ausgang des Asylverfahrens Personen mit einer Bleibeperspektive frühzeitig mit den notwendigen Integrationsleistungen zu fördern.

Zum Verständnis muss für den Begriff Bleibeperspektive vorangestellt werden, dass es sich hier um eine Bewertung und Prognose durch die untere Ausländerbehörde handelt und von der Begrifflichkeit „gute Bleibeperspektive“ abzugrenzen ist, welche besteht, wenn ein Asylbewerber aus einem Herkunftsland stammt, das eine Schutzquote von über 50 Prozent aufweist (derzeit Eritrea, Syrien, Afghanistan und Somalia). Wie in der nachfolgenden Übersicht vom BAMF - Das Bundesamt in Zahlen 2022 Asyl - ersichtlich ist, haben

beispielsweise Asylsuchende aus den Herkunftsländern Türkei und Iran mit um die 30 Prozent ebenfalls hohe Anerkennungsquoten (Asyl nach Art. 16 GG, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot), weshalb diese Quote als erster Maßstab angesetzt werden sollte. (Bei den 30 Prozent handelt es sich zudem um eine unbereinigte Schutzquote, welche in Relation zur Gesamtzahl aller getroffenen Entscheidungen gesetzt wird, was auch die sonstige Verfahrenserledigungen - wie Rücknahmen oder Erledigungen des Verfahrens - miteinschließt.)

Abbildung 1: Übersicht über die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 - sortiert nach Erstanträge - mit Entscheidungsquoten

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)		davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)					
Syrien, Arab. Republik	75.023	15.327	20,4 %	155	0,2 %	52.151	69,5 %	243	0,3 %	41	0,1 %	7.261	9,7 %
Afghanistan	44.250	8.539	19,3 %	776	1,8 %	1.903	4,3 %	26.499	59,9 %	260	0,6 %	7.049	15,9 %
Türkei	11.073	2.966	26,8 %	296	2,7 %	84	0,8 %	28	0,3 %	5.671	51,2 %	2.324	21,0 %
Irak	22.185	2.916	13,1 %	15	0,1 %	797	3,6 %	1.273	5,7 %	11.949	53,9 %	5.250	23,7 %
Georgien	6.867	7	0,1 %	0	0,0 %	2	0,0 %	16	0,2 %	5.301	77,2 %	1.541	22,4 %
Iran, Islam. Republik	4.885	1.252	25,6 %	74	1,5 %	133	2,7 %	53	1,1 %	1.768	36,2 %	1.679	34,4 %
Ungeklärt	5.040	2.420	48,0 %	73	1,4 %	563	11,2 %	79	1,6 %	804	16,0 %	1.174	23,3 %
Somalia	4.853	2.188	45,1 %	68	1,4 %	389	8,0 %	513	10,6 %	732	15,1 %	1.031	21,2 %
Eritrea	3.626	2.601	71,7 %	60	1,7 %	341	9,4 %	105	2,9 %	274	7,6 %	305	8,4 %
Russische Föderation	2.594	210	8,1 %	72	2,8 %	67	2,6 %	21	0,8 %	942	36,3 %	1.354	52,2 %
Summe	180.396	38.426	21,3 %	1.589	0,9 %	56.430	31,3 %	28.830	16,0 %	27.742	15,4 %	28.968	16,1 %
sonstige	48.277	2.485	5,1 %	348	0,7 %	1.102	2,3 %	1.190	2,5 %	21.588	44,7 %	21.912	45,4 %
Insgesamt	228.673	40.911	17,9 %	1.937	0,8 %	57.532	25,2 %	30.020	13,1 %	49.330	21,6 %	50.880	22,3 %

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023 - Das Bundesamt in Zahlen 2022 Asyl, Seite 40

Neben den Anerkennungsquoten werden bei der Feststellung der Bleibeperspektive auch bestehende familiäre Bindungen, im engeren Sinne zu Personen mit bereits bestehendem Aufenthaltsrecht, berücksichtigt. Nur in Einzelfällen sollten anderweitige Kriterien zur Einstufung der Bleibeberechtigung herangezogen werden.

Sollte anhand der oben genannten Kriterien keine frühzeitige Einordnung in eine Bleibeperspektive durch die untere Ausländerbehörde möglich sein (Komplexfälle), hat dies für die Asylbewerber keine negative Folge. Die Nichteinstufung sagt weder etwas über den

zukünftigen Verbleib in Deutschland, noch etwas über den Ausgang des Asylverfahrens aus. Lediglich ist eine frühzeitige Einschätzung anhand der objektiven Kriterien durch die untere Ausländerbehörde nicht möglich.

Des Weiteren werden im Clearingverfahren, welches je nach Zuweisungsaufkommen zwei bis vier Wochen in Anspruch nehmen soll, vorhandene Pässe und/oder weitere identitätsklärende Dokumente sowie familiäre Konstellationen erfasst und aufenthaltsrechtliche Dokumente ausgestellt. Ferner sollen Schulabschluss, Ausbildung sowie soziale und infrastrukturelle Bedarfe erhoben werden. Zudem soll innerhalb dieser Zeit die Einrichtung auch dazu genutzt werden, um grundsätzliche Verhaltensregeln, kulturelle Aspekte und Grundbausteine des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland frühzeitig zu vermitteln.

Nach Beendigung des Clearings erfolgt die eigentliche Verteilung in die zentralen und dezentralen Unterkünfte des Landratsamtes, welche vier Gruppen unterscheidet:

1. Wohnungen für Fluchtgemeinschaften mit Bleibeperspektive
2. Gemeinschaftsunterkünfte für allein reisende Männer mit Bleibeperspektive
3. Allgemeine Gemeinschaftsunterkünfte für Fluchtgemeinschaften
4. Allgemeine Gemeinschaftsunterkünfte für allein reisende Männer

Hierdurch wird zum einen der angespannten Wohnungsmarktsituation im Landkreis Nordsachsen Rechnung getragen sowie sichergestellt, dass richtungsweisende Entscheidungen im Sinne der Integration frühzeitig den richtigen Adressatenkreis erreichen. Unbenommen bleibt die Unterbringung in Wohnungen, sollte diese aus medizinischer Sicht erforderlich sein. Ebenfalls sollte der Zusammenschluss mehrerer allein reisender Männer mit Bleibeperspektive zu einer Wohngemeinschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

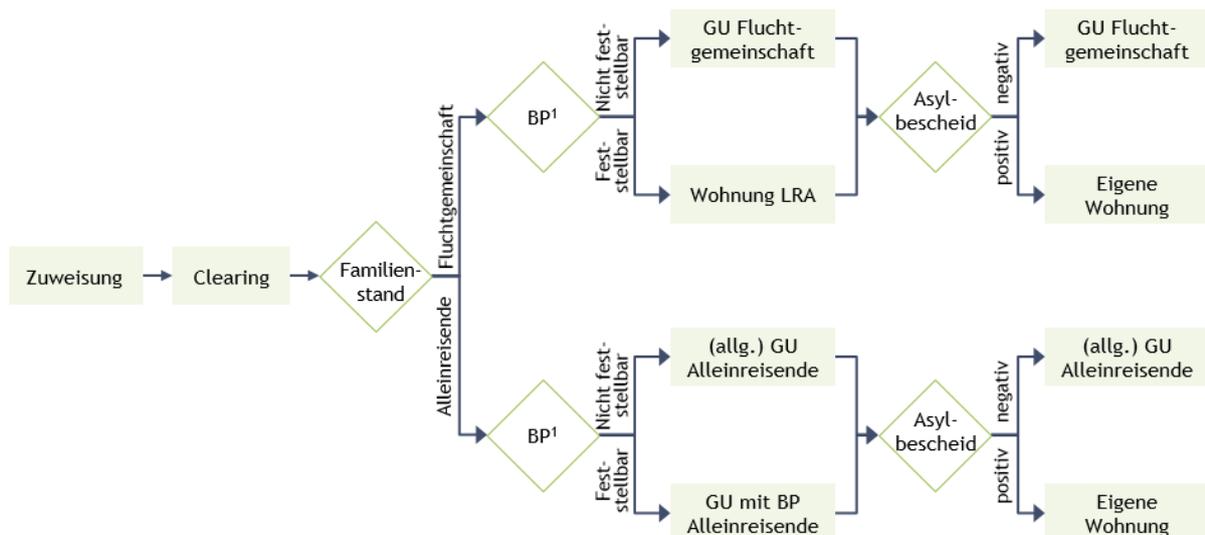
Nach positiver Entscheidung durch das BAMF und Erlass des entsprechenden Gebühren- und Nutzungsbescheides besteht nur noch ein vorübergehender Verbleib in einer der Unterkünfte des Landratsamtes, um zeitnah eigenen Wohnraum zu finden bzw. anzumieten. Hierbei wird auf das Zuwanderungs- und Integrationskonzept II (Zuwanderung und Integration gut gestalten - Zusammenhalt leben) des Freistaats Sachsen verwiesen. Darin ist eines der Ziele, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten selbstbestimmt am Wohnungsmarkt teilnehmen³.

Sollte sich bei Fluchtgemeinschaften, trotz zuvor angesetzter Bleibeperspektive, eine negative Entscheidung des Asylverfahrens ergeben und keine anderweitigen Gründe für den Verbleib in der bisherigen Unterkunft sprechen, ist entsprechend der aufgezeigten Unterkünfte umzuverteilen. Gleiches gilt für die allein reisenden Männer. Gründe für den Verbleib können beispielsweise der Beginn einer Ausbildung oder eine Arbeitsaufnahme sein.

Somit verbleiben abgelehnte Asylbewerber grundsätzlich in den allgemeinen Gemeinschaftsunterkünften des Landratsamtes. Entsprechend sollen dort auch Angebote der Rückkehrberater zur freiwilligen Ausreise regelmäßig und proaktiv durchgeführt werden.

³ Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration: (Zuwanderung und Integration gut gestalten - Zusammenhalt leben) Zuwanderungs- und Integrationskonzept II des Freistaats Sachsen; 3.6 Wohnen/Wohnumfeld, S. 66.

Abbildung 2: Übersicht über den neuen Unterbringungsprozess zugewiesener Asylbewerber



1. BP = Bleibeperspektive - Vorabbewertung der Chance eines zukünftigen Aufenthaltsrechts.

Quelle: eigene Übersicht des Landratsamtes Nordsachsen

b) Kapazitäten

Die Umsetzung hängt von den benötigten Kapazitäten für die nächsten Jahre ab, welche wiederum entscheidend von den jährlichen Zuweisungen in Landkreis Nordsachsen abhängig sind. In Ermangelung verlässlicher Zahlen wird einmal auf die derzeit diskutierte Aufnahmeobergrenze von 200.000 Asylsuchenden pro Jahr in Deutschland abgestellt. In einer weiteren Berechnung wird die hochgerechnete Anzahl an möglichen Asylanträgen für das Jahr 2023 zu Grunde gelegt, welche knapp 350.000 bedeuten würde. Die nachfolgenden Berechnungen können nur grob erfolgen, da wesentliche Faktoren sich jederzeit ändern können (Anerkennungsquoten der Asylverfahren, Herkunftsländer) bzw. zu unbestimmt sind (Zahl der freiwilligen Ausreisen oder Abschiebungen).

aa) 200.000 Asylsuchende/Jahr/Deutschland

Bei 200.000 Asylsuchenden pro Jahr würde der Landkreis Nordsachsen 487 Zuweisungen jährlich erhalten. Bildet man aus den Anerkennungsquoten der letzten Jahre (2019 - 2023) den prozentuellen Durchschnitt, liegt dieser bei etwas über 45 Prozent. Final wird eine Quote von 50 Prozent angenommen, da bei einem erhöhten Zustrom die Quote höher ausfällt (2023 bei 52,0 Prozent und im Jahr 2022 bei 56,2 Prozent). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Erstanträgen von 2022 (7,8 Monate⁴) und dem

⁴ Deutscher Bundestag 24.02.2023, Presse; - „heute im Bundestag 217/2023“

ersten Halbjahr 2023 (6,6 Monate⁵) sowie eines geplanten Asylverfahrens von drei Monaten, wird hier eine durchschnittliche Dauer von sechs Monaten zu Grunde gelegt.

Tabelle 3: Berechnungsgrundlagen bei 200.000 Asylsuchende pro Jahr

Information	Wert
Bereits untergebrachte Asylbewerber (Bestand Ende 2023)	700
Bereits untergebrachte Geduldete (Bestand Ende 2023)	800
Asylentscheidung	nach 6 Monaten
Fehlbeleger und Abgang aus Unterkunft nach Asylentscheidung	nach 6 Monaten
Anerkennungsquote	50%
Asylsuchende Deutschland pro Jahr	200.000
Verteilungsquote Sachsen	4,98%
Zuweisungsquote LK Nordsachsen	4,89%
Zuweisung LK Nordsachsen pro Jahr	487,0
Zuweisung LK Nordsachsen pro Monat	40,6

Nimmt man für dieses Szenario den 01.01.2024 als Beginn, benötigt man, unter Berücksichtigung der derzeitig untergebrachten Asylbewerber (700) und Geduldeten (800) folgende Kapazitäten (jeweils zum Ende des Jahres):

Tabelle 4: Jährlich benötigte Belegungskapazitäten bei 200.000 Asylsuchenden pro Jahr

Jahr	Unterzubringende (kumuliert)	Abgänge von Anerkannten/Fehlbelegern kumuliert	Belegung insgesamt
Bestand 12/23	1.500	0	1.500
Dezember 24	1.987	350	1.637
Dezember 25	2.474	594	1.881
Dezember 26	2.961	837	2.124
Dezember 27	3.448	1.081	2.368

Nachfolgend die Darstellung bei differenzierter Betrachtung der Zuweisungen in Alleinreisende und Fluchtgemeinschaften:

Tabelle 5: Jährlich benötigte Belegungskapazitäten bei 200.000 Asylsuchenden pro Jahr - differenziert nach Alleinreisende und Fluchtgemeinschaften

Jahr	Alternativ 1		Alternative 2		Alternative 3	
	40% Flucht-gemeins.	60% Allein-reisende	50% Flucht-gemeins.	50% Allein-reisende	60% Flucht-gemeins.	40% Allein-reisende
Bestand 12/23*	900	600	900	600	900	600
Dezember 24	955	682	969	669	982	655
Dezember 25	1.052	828	1.090	790	1.128	752

⁵ Deutscher Bundestag 18.10.2023, Presse; - „heute im Bundestag 769/2023“

Dezember 26	1.150	974	1.212	912	1.274	850
Dezember 27	1.247	1.121	1.334	1.034	1.421	947

* Aufteilung gemäß aktuellem Bestand ca. 60% Fluchtgemeinschaften und 40% allein reisende Männer

Ursache der Kapazitätserhöhung ist die Unterbringung von abgelehnten Asylbewerbern. Lediglich drei wesentliche Faktoren können diese beeinflussen:

- abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung erhalten bei guter Integration oder nach einer Ausbildung einen Aufenthaltstitel,
- es erfolgt die freiwillige Ausreise ins Heimatland oder
- es erfolgt die Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung).

In den Jahren 2019 bis 2021 lag der Wert jedoch unter 100 Personen pro Jahr.

bb) 350.000 Asylsuchende/Jahr/Deutschland

Bei 350.000 Asylsuchenden pro Jahr würde der Landkreis Nordsachsen 852 Zuweisungen jährlich erhalten.

Tabelle 6: Berechnungsgrundlagen bei 350.000 Asylsuchende pro Jahr

Information	Wert
Bereits untergebrachte Asylbewerber (Bestand Ende 2023)	700
Bereits untergebrachte Geduldete (Bestand Ende 2023)	800
Asylentscheidung	nach 6 Monaten
Fehlbeleger und Abgang aus Unterkunft nach Asylentscheidung	nach 6 Monaten
Anerkennungsquote	50%
Asylsuchende Deutschland pro Jahr	200.000
Verteilungsquote Sachsen	4,98%
Zuweisungsquote LK Nordsachsen	4,89%
Zuweisung LK Nordsachsen pro Jahr	852,3
Zuweisung LK Nordsachsen pro Monat	71,0

Tabelle 7: Jährlich benötigte Belegkapazitäten bei 350.000 Asylsuchenden pro Jahr

Jahr	Unterzubringende (kumuliert)	Abgänge von Anerkannten/Fehlbelegern kumuliert	Belegung insgesamt
Bestand 12/23	1.500	0	1.500
Dezember 24	2.352	350	2.002
Dezember 25	3.205	776	2.428
Dezember 26	4.057	1.202	2.855
Dezember 27	4.909	1.628	3.281

Nachfolgend die Darstellung bei differenzierter Betrachtung der Zuweisungen in Alleinreisende und Familien:

Tabelle 8: Jährlich benötigte Belegkapazitäten bei 350.000 Asylsuchenden pro Jahr - differenziert nach Alleinreisende und Fluchtgemeinschaften

Jahr	Alternativ 1		Alternative 2		Alternative 3	
	40% Flucht-gemeins.	60% Allein-reisende	50% Flucht-gemeins.	50% Allein-reisende	60% Flucht-gemeins.	40% Allein-reisende
Bestand 12/23*	900	600	900	600	900	600
Dezember 24	1.101	901	1.151	851	1.201	801
Dezember 25	1.271	1.157	1.364	1.064	1.457	971
Dezember 26	1.442	1.413	1.577	1.277	1.713	1.142
Dezember 27	1.612	1.668	1.790	1.490	1.968	1.312

* Aufteilung gemäß aktuellem Bestand ca. 60% Fluchtgemeinschaften und 40% allein reisende Männer

c) Umsetzung

Auch wenn die derzeit in Rede stehende Erhöhung von Abschiebungen im Raum steht, würde die praktische Umsetzung wohl erst in zwei Jahren spürbar sein. Bis dahin ist eine Erweiterung der bestehenden Kapazitäten zwingend notwendig. In den durchgeführten Berechnungen wurde zudem vom Idealzustand ausgegangen, dass alle Fehlbeleger die Unterkünfte des Landkreises innerhalb von sechs Monaten verlassen. Ferner fanden die derzeit vorhandenen Fehlbeleger, welche sich noch innerhalb der sechs Monate befinden, keine Berücksichtigung.

Damit ist zunächst festzustellen, dass bei einer Zuwanderung von 350.000 Personen pro Jahr nach Deutschland weder die entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten bestehen oder errichtet werden können noch die benötigten Strukturen der Integration sowie die Infrastruktur zur Verfügung steht!

Auch erscheinen die am Ende des ersten Szenarios berechneten Kapazitäten von mehr als 2.300 fraglich. Mit der zentralisierteren Ausrichtung in der Unterbringung - grundsätzlich werden nur Fluchtgemeinschaften mit oben erklärten Feststellung einer Bleibeperspektive in Wohnungen untergebracht -, ergibt sich folgende Bedarf für die Umsetzung:

Mit der derzeitigen Kapazität von 695 Plätzen im zentralen sowie 1.394 im dezentralen Bereich stehen insgesamt 2.089 im Idealfall (ohne Renovierungen oder Neuausstattungen von Zimmern oder Wohnungen) zur Verfügung. Um daher eine realistische sowie wirtschaftliche Unterbringung zu gewährleisten, sollten neben der bereits erwähnten EAE des Landkreises Nordsachsen noch weitere fünf Gemeinschaftsunterkünfte (zwei für Fluchtgemeinschaften, eine für allein reisende Männer mit Bleibeperspektive sowie zwei allgemeine) etabliert werden - jeweils mit einer Kapazität von ca. 150 Plätzen sowie je 50 Plätzen in Stand-By. Mindestens die Hälfte dieser Gemeinschaftsunterkünfte sollte im Eigentum des Landkreises stehen.

Ohne Rückgriff auf die Stand-by-Kapazitäten würden damit in Summe 2.839 Plätze im Idealfall zur Verfügung stehen. Die Schaffung von zwei Gemeinschaftsunterkünften für Fluchtgemeinschaften geht damit einher, dass die Bewohner eine geringere Anerkennung erhalten werden, da Fluchtgemeinschaften mit Bleibeperspektiven bereits in Wohnungen untergebracht sind. Dadurch entsteht eine geringe Fluktuation, sodass der Kapazitätsbedarf sich erhöhen wird. Sofern die derzeitigen Überlegungen hinsichtlich Aufnahmegrenzen und Rückführungsmaßnahmen durch Bund und Länder praktische Auswirkungen auf die Unterbringungskapazitäten haben, ist zeitnah das Fortbestehen der aktuellen

Gemeinschaftsunterkünfte zu evaluieren. Dies steht auch in Abhängigkeit des eintretenden Szenarios sowie der Aufbaugeschwindigkeit der neuen Gemeinschaftsunterkünfte. In entsprechender Konsequenz sind dann auch nicht mehr benötigte Wohnungen des Landratsamtes dem Markt zurückzuführen.

Eine Zentralisierung in Form von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Nordsachsen hat dabei folgende Vorteile:

- Angebote für Flüchtlinge, Netzwerke und Ehrenamt lassen sich optimal bündeln und erhöhen somit weitere Integrationschancen
- Synergien beim Personaleinsatz von Sozialbetreuern können entstehen
- Seitens des Landratsamtes werden nur noch Wohnungen für Personen angemietet/bewirtschaftet, welche eine Bleibeperspektive haben, was eine bessere Verteilung auf die Sozialräume ermöglicht
- es wird mehr Wohnraum dem Markt zur Verfügung gestellt
- letztlich ist auch die Vorhaltung von speziellen Unterkunftsplätzen für besondere Gruppen (Kranke, traumatisierte und besonders auffällige Flüchtlinge), welche in den letzten Jahren immer mehr zugenommen haben, in größeren Unterkünften besser möglich

Aus den gewonnenen Erfahrungen der letzten Jahre bei der Gemeinschaftsunterkunft Spröda/Delitzsch (Kapazität mit 224 Plätze) bestehen bei Gemeinschaftsunterkünften mit einer Kapazität von 150 bis 200 Plätzen keine Bedenken zur Sozialverträglichkeit - insbesondere zu folgenden Punkten:

- Unterbindung möglichen Konfliktpotenzial
- Trennung konfliktbelasteter Nationalitäten sowie verschiedener Glaubensanhänger
- Sicherstellung von Verfahrensabläufen, der öffentlichen Ordnung und ggf. Kontrollen
- keine wesentliche Mehrbelastung der öffentlichen und sozialen Infrastruktur.

Auch unter Berücksichtigung der Synergien (Kosten des Sicherheitsdienstes, der Betreiber, der Gebäudeunterhaltung sowie vorgehaltener Plätze) ist aus wirtschaftlicher Sicht die Betreuung einzelner größerer Gemeinschaftsunterkünfte gegenüber mehreren Unterkünften mit Kapazitäten von unter 100 Plätzen kostengünstiger. Auch wenn eine dezentrale Unterbringung grundsätzlich günstiger erscheint, kommt diese auf Grund der großen Anzahl unterzubringender Personen in Verbindung mit der Wohnungsmarktsituation des Landkreises nicht in Betracht. Zudem hat sich gezeigt, dass die Bewirtschaftung der vielen bislang angemieteten Wohnungen erhebliche Personalkosten verursacht.

Letztlich sollte bei der Umsetzung auch in Betracht gezogen werden, unbegleitete minderjährige Ausländer ab 16 Jahren räumlich sowie in der Betreuung getrennt in den Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Nach Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, können die Mitgliedstaaten unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller unterbringen, wenn dies gemäß Artikel 23 Abs. 2 ihrem Wohl dient. In Ermangelung vorhandener Plätze für diese Personengruppe, erfolgte in den letzten Monaten bereits eine Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften, wobei festzustellen war, dass es zwischen den Bewohnern zu keinen Problemen gekommen ist.

2. Unterstützung durch die Gemeinden

Um weitere Container-Einrichtungen sowie die Errichtung von Zeltstädten oder Belegungen von Turnhallen zeitnah zu vermeiden, müssen alle bestehenden Kapazitätsmöglichkeiten des Landkreises, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden, ausgeschöpft werden.

a) Gemeinschaftsunterkünfte

Bei der Akquise nach den oben genannten Gemeinschaftsunterkünften muss wie folgt berücksichtigt werden:

Kriterien für Gemeinschaftsunterkünfte ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift - Unterbringung des Freistaats Sachsen, beschränken sich jedoch allgemein auf:

- sicherheitstechnische Ausstattung
- individueller Wohnbereich für die Personen inkl. Grundausstattung
- Sanitärbereich
- Gemeinschaftsküche
- Gemeinschaftsräume und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung
- Kranken-/Quarantänezimmer
- Spielzimmer
- Büros für Heimleitung und Sozialbetreuung.

Zur Umsetzung größerer Einrichtungen ist es jedoch unerlässlich, dass örtliche Infrastrukturen vorhanden oder erreichbar sind bzw. ermöglicht werden können:

- Einkaufsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Freizeitmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung
- allgemeine medizinische Versorgung
- Kindertagesstätten und Schulen
- soziale und kulturelle Integrationsmöglichkeiten (Begegnungstreffs, Vereine etc.)
- Präsenz durch Sicherheitsbehörden.

Weiterhin sollten folgende räumliche Kriterien erfüllt sein:

- abgeschlossene Gesprächsräume
- Schulungsräume
- Separate Unterkünfte für unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren.

Im Rahmen der sozialen Verträglichkeit muss bei der Auswahl aber auch auf die bestehenden Wohnumgebungen geachtet werden, um Ghettoisierungen zu verhindern. Allein auf Grund dieser genannten Kriterien ist eine Umsetzung in sehr ländlich geprägten Regionen nicht möglich. In der Umsetzung der zukünftigen Gemeinschaftsunterkünfte sieht der Landkreis diese nur in Delitzsch, Eilenburg, Oschatz, Schkeuditz, Taucha und Torgau gegeben. Hierbei spielt auch die Erreichbarkeit zu den Außenstellen des Amtes für Migration und Ausländerrecht eine wesentliche Rolle.

Im Rahmen des § 3 Abs. 3 SächsFlüAG, der die Gemeinden bei der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen verpflichtet mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen, wird zur Umsetzung die Schaffung entsprechender Expertengruppen vorgeschlagen. Diese sollen sich je genannten Ort aus den hierzu benötigten fachlichen Vertretern der Gemeinden und des Landratsamtes zusammensetzen.

Nach erfolgreicher Lokalisierung der jeweiligen Orte, soll zudem eine Expertengruppe gegründet werden, welche sich auf die jeweils bestmögliche Nutzung der Einrichtungen fokussiert sowie die nötige Akzeptanz der Bürger für die Betreibung schaffen soll. Hierbei sollen Fragen zur Sicherheit, Integration, vorhandenen Infrastruktur usw. aufgenommen, beantwortet sowie ggf. für die Betreibung umgesetzt werden.

b) Unterbringung in Wohnraum

Wie unter III. 3. bereits dargestellt, stehen aufgrund von Fehlbelegern bereits jetzt 20 Prozent der derzeitigen Kapazitäten nicht für die Aufnahme weiterer Zuweisungen zur Verfügung. Zeitnah wird der prozentuale Anteil schnell zunehmen, wenn deren anschließende Unterbringung nicht erfolgt.

Jedoch stellt die Anmietung von eigenem Wohnraum für Flüchtlinge eine große Hürde dar.

Dies liegt zum einen an der ohnehin zugespitzten Situation auf dem Wohnungsmarkt, besonders in den Mittelzentren und den Gemeinden in der Nähe von Leipzig. Erschwerend kommt hinzu, dass in den meisten Fällen eine Wohnsitzauflage für den Landkreis vorliegt und somit der Suchradius allein auf diesen beschränkt ist. Dabei muss auch erwähnt werden, dass vor allem gegenüber Zugewanderten aus muslimisch geprägten Ländern wie Syrien oder Afghanistan, vielerorts Vorurteile und Ablehnungen bestehen, was die entsprechende Anmietung zusätzlich erschwert.

Um deren Obdachlosigkeit als Fehlbeleger zu vermeiden, ist die Unterstützung aller Gemeinden im Landkreis unerlässlich. Insbesondere wird nochmals auf die Verpflichtung der Gemeinden, bei der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen mitzuwirken, sowie geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen nach § 3 Abs. 3 SächsFlüAG, hingewiesen.

Auch sollte verhindert werden, dass durch eine auf den Landkreis weitestgehend angestrebte homogene Verteilung insbesondere die Kommunen mit Gemeinschaftsunterkünften sowie mit vielen Wohnungen für Asylbewerber dann in der Folge allein für die Unterbringung dieser Menschen zuständig sind, sobald diese obdachlos werden.

Daher wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Zunächst soll zeitnah die Gründung einer Koordinierungsgruppe „Fehlbeleger“ erfolgen, welche sich aus Vertretern des Landratsamtes und je einen Vertreter der Städte und Gemeinden pro Sozialraum zusammensetzt.

Die Koordinierungsgruppe informiert die Gemeinden zu Beginn eines jeden Quartals über die Anzahl von aufzunehmenden Fehlbelegern in den Gemeinden - sogenannte Anschlussunterbringung. Innerhalb dieser drei Monate hat die Anschlussunterbringung, in eigener Zuständigkeit der Gemeinden, zu erfolgen. Grundsätzlich soll die Aufnahme im Rahmen der Freiwilligkeit erfolgen. Zudem sollen bereits gewachsene Integrationsbemühungen (Arbeitsplatz, Sprachkurs, Praktika usw.) berücksichtigt werden. Sollte sich zum Ende eines Quartals jedoch zeigen, dass Anschlussunterbringungen nicht erfolgen können, wird mit dem Nordsächsischen Schlüssel auf die Gemeinden verteilt. Dieser bildet sich anhand der Bevölkerungsanzahl der jeweiligen Gemeinde sowie der quartalsweisen Aufnahme von Fehlbelegern.

Die Ausgestaltung der Unterbringung wird allein durch die Gemeinde festgelegt und jeweils sehr unterschiedlich ausfallen, abhängig vom Wohnraumangebot vor Ort. Dabei bestehen, wie bei der Unterbringung von Obdachlosen, keine gesetzlichen Standards.

3. Zeitliche Umsetzung

Zur Vermeidung weiterer temporärer Einrichtungen, der Schaffung von Zeltstädten oder Belegungen von Turnhallen sowie um bei den kommenden Zuweisungen handlungsfähig zu bleiben und die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen zu können sollten die genannten Punkte der Strategie zeitnah umgesetzt werden.

Ab 01.01.2024 soll die Gründung der genannten Gruppen erfolgen, damit zunächst mit der Suche nach geeigneten Orten für die Gemeinschaftsunterkünfte sowie für die entsprechende Anschlussunterbringung von anerkannten Asylbewerber begonnen werden kann. Innerhalb von zwei Jahren sollten mindestens zwei Gemeinschaftsunterkünfte realisiert sein. Die restlichen Gemeinschaftsunterkünfte sollten bis Ende 2026 ihren Betrieb aufnehmen.

Innerhalb eines Jahres sollte die EAE Nordsachsen geschaffen sein. Auf Grund des kurzzeitigen Verbleibs von Asylbewerbern während des Clearingverfahrens handelt es sich bei dieser um eine reine Durchgangsunterkunft (Verbleib von lediglich zwei bis vier Wochen), weshalb die oben aufgestellten Kriterien zu den Gemeinschaftsunterkünften keine Anwendung finden. Bis zur entsprechenden Umsetzung sollten realisierbare Punkte aus dem Clearingverfahren jedoch ebenfalls zeitnah angewendet werden.

Ferner ist während des gesamten Umsetzungsprozesses die Notwendigkeit zum Fortbestehen der vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte sowie angemieteter Wohnungen zu evaluieren.

VII. Fazit

Auch mit der Einführung der im Raum stehenden Obergrenze von schutzsuchenden Menschen ist in den nächsten Jahren weiterhin mit einer hohen Anzahl von Asylbewerbern zu rechnen. Auch durch neue Rückführungsmaßnahmen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen werden deren praktische Auswirkungen mehrere Jahre benötigen.

Die derzeitigen Kapazitäten des Landratsamtes zur Unterbringung von weiteren schutzsuchenden Menschen sind nahezu ausgeschöpft, wobei insbesondere die zentralen Unterkünfte ausgelastet sind. Die Anmietung weiterer Wohnungen stellt sich aufgrund des Wohnungsmarktes nicht nur als schwierig dar, sondern würde die Situation von u. a. wohnungssuchenden anerkannten Flüchtlingen in den Unterkünften des Landratsamtes Nordsachsen erheblich verschärfen. Um eine entsprechende Obdachlosigkeit dieser Gruppe zu vermeiden, ist die Zusammenarbeit zwischen allen Städten und Gemeinden (Koordinierungsgruppe „Fehlbeleger“) zwingend erforderlich.

Damit der Landkreis Nordsachsen aber auch weiterhin seine gesetzliche Pflichtaufgabe, die Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden sicherzustellen, erfüllen kann, ist eine zentralere Ausrichtung geboten.

Grundsätzlich sollen und können nur noch Fluchtgemeinschaften mit einer Bleibeperspektive dezentral untergebracht werden. Diese Prüfung sowie die Feststellung der individuellen Ausgangsbasis (Clearingverfahren) für die notwendigen Integrationsmaßnahmen bei Personen mit einer Bleibeperspektive kann jedoch nur anhand einer „Erstaufnahmeeinrichtung des Landkreises“ (Durchgangsunterkunft zur besseren Verteilung) erfolgen.

Neben den bestehenden Gemeinschaftsunterkünften werden daher neue Gemeinschaftsunterkünfte zwingend benötigt.

Im Gegensatz zu den bisherigen Unterkünften sollen diese Kapazitäten von jeweils 150 Plätze plus entsprechender Stand-by-Kapazitäten haben. Die hierfür benötigten örtlichen und sozialen Strukturen am Standort sollen ebenfalls durch eine Expertengruppe geprüft und umgesetzt werden.

Ferner soll die nötige Akzeptanz der Bürger geschaffen werden, indem aufgezeigt wird, dass nur bleibeberechtigte Personen im Rahmen der Integration durch den Landkreis sowie der Städte und Gemeinden gefördert werden. Andererseits sollen in den Gemeinschaftsunterkünften die Angebote zur freiwilligen Ausreise sowie die Rückführung bei Personen ohne Aufenthaltsrecht, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, verstärkt werden. Da Letzteres jedoch in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde des Freistaats Sachsen.

Zusammenfassend sind daher folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Errichtung einer landkreiseigenen Erstaufnahmeeinrichtung für die Durchführung des Clearingverfahrens,
2. Schaffung von 2 landkreiseigenen Gemeinschaftsunterkünften zur ständigen Vorhaltung eines Mindestmaßes an Kapazitäten zur Unterbringung von berechtigten ausländischen Personen (je >150 + 50 Plätze Stand-By),
3. Schaffung/Erhalt 2 weiterer Gemeinschaftsunterkünfte (je >150 + 50 Plätze Stand-By), bei Rückgang/Wegfall des Bedarfs wieder auflösbar,

4. Bildung einer Expertengruppe in den Sozialräumen des Landkreises Nordsachsen zur besseren Verteilung und Integration von berechtigten ausländischen Personen.
5. Evaluierung der bestehenden Kapazitäten hinsichtlich Infrastruktur, Auslastung, Nutzungsverhalten und Integration.

VIII. Quellenverzeichnis

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stand 2023: Das Bundesamt in Zahlen 2022
Asyl

URL:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (Abruf: 16.10.2023)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Geschäftsbereich
Gleichstellung und Integration, Stand 2018: Zuwanderung und Integration gut gestalten -
Zusammenhalt leben - Zuwanderungs- und Integrationskonzept II des Freistaats Sachsen

URL: https://www.zik.sachsen.de/download/ZIKII_Langbroschuere.pdf (Abruf: 16.10.2023)

Deutscher Bundestag 24.02.2023: Presse. Kurzmeldung - „heute im Bundestag 217/2023“
Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Asylverfahren

URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-939960> (Abruf: 16.10.2023)

Deutscher Bundestag 18.10.2023: Presse. Kurzmeldung - „heute im Bundestag 769/2023“
Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Asylverfahren

URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-972774> (Abruf: 16.10.2023) (